



Gemäß Beschluss Nr. II der Sitzung der Präsidentenrunde vom 13. Juni 2018 in Prag wurde das Thema des XVIII. Kongresses der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte festgelegt, der vom 26. – 29. Mai 2020 in Prag stattfindet.

Das Thema lautet:

**MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN:
VERHÄLTNISS ZWISCHEN DEN INTERNATIONALEN, SUPRANATIONALEN UND NATIONALEN
KATALOGEN IM 21. JAHRHUNDERT.**

**DER FRAGEBOGEN ZUM XVIII. KONGRESS
DER KONFERENZ DER EUROPÄISCHEN VERFASSUNGSGERICHTE**

- I. ALLGEMEINER TEIL – MENSCHENRECHTSKATALOGE UND KATALOGE DER GRUNDFREIHEITEN**
- I.I Internationale Menschenrechtskataloge (EMRK, AEMR und IPBPR)
- Welche rechtliche Stellung/Rechtsqualität/Rechtswirkung haben die internationalen Abkommen über den Schutz von Menschenrechten in Ihrem Land?
 - Wie ist der innerstaatliche Mechanismus der „Einbeziehung“ eines internationalen Menschenrechtsabkommens in die nationale Anwendungspraxis zu beschreiben?
 - Kann in Ihrem Land eine unmittelbare Anwendung internationaler Menschenrechtsabkommen verlangt werden? Falls ja, beschreiben Sie bitte diese Praxis.
- I.II Supranationale Menschenrechtskataloge (Charta der Grundrechte der Europäischen Union)
- Ist die GRCh Maßstab für die Prüfung der Verfassungskonformität von Rechtsnormen und/oder individuellen Entscheidungen von Organen der öffentlichen Macht, entweder unmittelbar (formell, in einigen EU-Mitgliedstaaten), oder mittelbar, etwa in Form einer „Ausstrahlungswirkung“ (Drittwirkung) auf die nationalen Kataloge (materiell, in den anderen Mitgliedstaaten)?
 - Ist die menschenrechtliche Judikatur des Europäischen Gerichtshofs ein Leitfaden für die Auslegung und Anwendung Ihres nationalen Katalogs von den einfachen Gerichten oder eine Quelle bei der richterlichen Rechtsfortbildung?

- Ist die GRCh bei ihrer Anwendung innerhalb des Staates verfassungsrechtlich auf ein zumindest gleiches Wirkungsniveau gestellt wie der nationale Menschenrechtskatalog, ggf. wird ihre Anwendung – in EU-Mitgliedstaaten – durch die Vorlage der Vorabentscheidungsfragen an den Europäischen Gerichtshof geprüft?

I.III Nationale Menschenrechtskataloge

- Ist in Ihrem Land der Katalog der Grundrechte ein Teil der Verfassung? Falls ja, in welcher Form (ein separates Verfassungsdokument, ein bestimmtes Kapitel der Verfassung oder ein Teil der verfassungsrechtlichen Ordnung)? Wie sieht seine Struktur aus?
- Welches sind die historischen Umstände des Entstehens Ihres nationalen Menschenrechtskatalogs? Knüpft er an eine andere (historische, ausländische) rechtliche Regelung an oder ist er unabhängig von derartigen Einflüssen entstanden?
- Welche Änderungen hat Ihr nationaler Menschenrechtskatalog im Laufe der Zeit erfahren? Wurde er geändert, um neue Rechte zu schaffen bzw. bestehende Rechte zu erweitern? Gibt es verfassungsrechtliche Vorgaben, bzw. ein verfassungsrechtliches Verfahren, das die Bedingungen für Änderungen oder Ergänzungen festlegt?

I.IV Verhältnis zwischen den einzelnen Menschenrechtskatalogen

- Können Sie Beispiele aus der Judikatur Ihres Gerichtes für die Anwendung eines der internationalen Menschenrechtskataloge nennen?
- Hat sich Ihr Gericht mit der Beziehung/Hierarchie/Konkurrenz der unterschiedlichen Menschenrechtskataloge im Hinblick auf das Niveau des durch sie gewährten Schutzes beschäftigt?
- Gibt es ein etabliertes Verfahren, das festlegt, welcher Menschenrechtskatalog zur Anwendung kommt, wenn ein konkretes Menschenrecht durch mehrere Kataloge geschützt wird? (Anm.: In EU-Mitgliedstaaten ist die Anwendung der GRCh – unter den Bedingungen von Art. 51 Abs. 1 – zwingend, d.h. hier besteht kein Ermessen der Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre Anwendung).

II. BESONDERER TEIL – INHALT EINZELNER GRUNDRECHTSBESTIMMUNGEN

II.I Recht auf Leben

- Wie lautet der Originaltext der Bestimmung zum Schutz dieses Rechtes in Ihrem nationalen Katalog?
- Kann dieses Recht eingeschränkt werden? Falls ja, wie und unter welchen Voraussetzungen?
- Hat sich Ihr Gericht mit diesem Recht, bzw. seiner Auslegung/Verankerung, ausführlicher beschäftigt? Falls ja, nennen Sie, bitte, die praktischen Einzelheiten sowie die Menschenrechtskataloge, die angewendet wurden.
- Unterscheidet sich die Judikatur Ihres Gerichts von jener der internationalen Gerichte hinsichtlich des Schutzes dieses Rechtes?

II.II Meinungsfreiheit

- Wie lautet der Originaltext der Bestimmung zum Schutz dieses Rechtes in Ihrem nationalen Katalog?
- Kann dieses Recht eingeschränkt werden? Falls ja, wie und unter welchen Voraussetzungen?
- Hat sich Ihr Gericht mit diesem Recht, bzw. seiner Auslegung/Verankerung, ausführlicher beschäftigt? Falls ja, nennen Sie, bitte, die praktischen Einzelheiten sowie die Menschenrechtskataloge, die angewendet wurden.
- Unterscheidet sich die Judikatur Ihres Gerichts von jener der internationalen Gerichte hinsichtlich des Schutzes dieses Rechtes?

II.III Achtung des Privat- und Familienlebens

- Wie lautet der Originaltext der Bestimmung zum Schutz dieses Rechtes in Ihrem nationalen Katalog?
- Kann dieses Recht eingeschränkt werden? Falls ja, wie und unter welchen Voraussetzungen?
- Hat sich Ihr Gericht mit diesem Recht, bzw. seiner Auslegung/Verankerung, ausführlicher beschäftigt? Falls ja, nennen Sie, bitte, die praktischen Einzelheiten sowie die Menschenrechtskataloge, die angewendet wurden.
- Unterscheidet sich die Judikatur Ihres Gerichts von jener der internationalen Gerichte hinsichtlich des Schutzes dieses Rechtes?

II.IV Gewissens- und Glaubensfreiheit

- Wie lautet der Originaltext der Bestimmung zum Schutz dieses Rechtes in Ihrem nationalen Katalog?
- Kann dieses Recht eingeschränkt werden? Falls ja, wie und unter welchen Voraussetzungen?
- Hat sich Ihr Gericht mit diesem Recht, bzw. seiner Auslegung/Verankerung, ausführlicher beschäftigt? Falls ja, nennen Sie, bitte, die praktischen Einzelheiten sowie die Menschenrechtskataloge, die angewendet wurden.
- Unterscheidet sich die Judikatur Ihres Gerichts von jener der internationalen Gerichte hinsichtlich des Schutzes dieses Rechtes?

II.V Diskriminierungsverbot

- Wie lautet der Originaltext der Bestimmung zum Schutz dieses Rechtes in Ihrem nationalen Katalog?
- Kann dieses Recht eingeschränkt werden? Falls ja, wie und unter welchen Voraussetzungen?
- Hat sich Ihr Gericht mit diesem Recht, bzw. seiner Auslegung/Verankerung, ausführlicher beschäftigt? Falls ja, nennen Sie, bitte, die praktischen Einzelheiten sowie die Menschenrechtskataloge, die angewendet wurden.
- Unterscheidet sich die Judikatur Ihres Gerichts von jener der internationalen Gerichte hinsichtlich des Schutzes dieses Rechtes?

II.VI Recht auf persönliche Freiheit

- Wie lautet der Originaltext der Bestimmung zum Schutz dieses Rechtes in Ihrem nationalen Katalog?
- Kann dieses Recht eingeschränkt werden? Falls ja, wie und unter welchen Voraussetzungen?
- Hat sich Ihr Gericht mit diesem Recht, bzw. seiner Auslegung/Verankerung, ausführlicher beschäftigt? Falls ja, nennen Sie, bitte, die praktischen Einzelheiten sowie die Menschenrechtskataloge, die angewendet wurden.
- Unterscheidet sich die Judikatur Ihres Gerichts von jener der internationalen Gerichte hinsichtlich des Schutzes dieses Rechtes?

Erläuterungen:

EMRK - Europäische Menschenrechtskonvention
 GRCh - Charta der Grundrechte der Europäischen Union
 AEMR - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
 IPBPR - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Zur allgemeinen Konzeption des Fragebogens:

Mit Ausnahme von den Ländern, die außerhalb des kontinentalen Rechtssystems stehen, haben die europäischen Länder zu verschiedenen Zeitpunkten ihrer rechtlichen Entwicklung eine bestimmte Liste von Rechten und Freiheiten verankert, die sie für so wichtig erachten, dass sie anderen Rechten, Pflichten und Werten überzuordnen sind. Der Vorrang dieser Rechte vor anderen Werten und Interessen des Staates fand einen Ausdruck auch in deren formeller Verankerung, also in einer zusammenfassenden Auflistung solcher Rechte und Freiheiten in einem Dokument höchster Rechtskraft. Solch ein Dokument ist meistens die Verfassung des jeweiligen Staates; bei Staaten mit der polylegalen Verfassung – wie zum Beispiel der Tschechischen Republik – ist es ein besonderer Katalog eines autonomen normativen Charakters, der jedoch hinsichtlich seiner Rechtskraft und Systemhierarchie mit der Verfassung vergleichbar ist.

Ebenso wie in den nationalen Verfassungsdokumenten die Stellung der Grundrechte und -freiheiten hervorgehoben wird, enthalten internationale Verträge die Bestimmungen zu Menschenrechten, deren Schutz oder vorrangiger Anwendung. Nationale Menschenrechtskataloge sind so darin den internationalen Katalogen ähnlich, dass sie eine ähnliche Auflistung von Rechten enthalten, mindestens also eine ähnliche Summe von Grundrechten, und auch darin, dass die durch sie geschützten Rechte und Freiheiten am stärksten betont werden.

Internationale Dokumente über Menschenrechte, meistens in der Form von Verträgen, beeinflussen, bedingen und determinieren seit Jahrzehnten die Entscheidungen der Verfassungsgerichte im Bereich der Menschenrechte. Deren Ansätze zur Anwendung internationaler Menschenrechtsdokumente sind jedoch nicht einheitlich, da sie der innerstaatlich eingestellten Einbindung internationaler Rechtsquellen untergeordnet sind. Im Mittelpunkt des Fragebogens steht deshalb das Erkunden, wie die Verfassungsgerichte und die ihnen gleichgestellten Gerichte in den Situationen vorgehen, in denen ein bestimmter Wert (Recht oder Freiheit) durch mehrere Quellen geschützt wird (typisch durch die nationale Verfassung, Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Rahmen des Europarates, Charta der Grundrechte der Europäischen Union oder ein anderes internationales multilaterales Menschenrechtsabkommen). Der Umgang mit den verschiedenen Menschenrechtskatalogen beim Verfahren vor den Verfassungsgerichten ist deshalb eine Frage, die der XVIII. Kongress der Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte näher analysieren sollte.

Zur Struktur des Fragebogens:

Der eigene Fragebogen ist in zwei Teile gegliedert – den allgemeinen Teil und den besonderen Teil.

Der erste, allgemeine Teil orientiert sich auf die Begründung der Anwendung einzelner Menschenrechtskataloge. Hier wurde vor allem das Grundwesen ihrer normativen Verankerung in der nationalen Rechtsordnung, die Pluralität, die gegenseitigen Beziehungen, die Anwendung in der Judikatur und die Bedeutung des jeweiligen Menschenrechtskataloges von den einzelnen Verfassungsgerichten überprüft. In der Struktur des Fragebogens werden nationale, europäische und internationale Menschenrechtskataloge unterschieden, wobei der letzte Block des allgemeinen Teils der Beschreibung der Beziehungen zwischen diesen Katalogen gewidmet ist.

(Anm. zum Teil I.II des Fragebogens: Falls Ihr Land kein EU-Land ist und Ihr Gericht auf keine Weise mit dem europäischen Recht /EMRK/ und der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs arbeitet, ist es für Sie nicht notwendig, diesen Teil des Fragebogens auszufüllen.)

Der zweite Teil umfasst Grundrechte, die für die meisten Menschenrechtskataloge gemeinsam sind. Am Beispiel von sechs Grundrechten kann deshalb eine tiefgehende komparative Analyse der Ansätze europäischer Verfassungsgerichte sowie der Einbindung einzelner Kataloge beim Schutz dieser konkreten Rechte durchgeführt werden.

Praktische Fragen zum Fragebogen:

Bei vielen früheren CECC-Kongressen wurde der Menschenrechtskonvention und dem europäischen Recht große Aufmerksamkeit gewidmet, und so auch in Bezug auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und in Bezug auf die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs. Ungeachtet der grundlegenden Bedeutung beider Gerichtshöfe und der nicht anzuzweifelnden Rolle der EMRK für die Tätigkeit europäischer Gerichte, erachten wir es nicht für notwendig, die bereits früher in den Fragebögen zu vergangenen Kongressen formulierte Schlüsse zu wiederholen. Es würde uns freuen, wenn nicht die hierarchischen Beziehungen der die Rechtsnormen umsetzenden Organe oder Streitfragen zum Vorrang dieses oder jenes Rechtssystems, sondern die nationalen Gerichte und deren Arbeit mit den Menschenrechten im Mittelpunkt der Untersuchung stehen würden.

Gemäß Bestimmungen von Art. 9 Abs. 2 der Statuten des CECC und anknüpfend an den Beschluss Nr. II. der Präsidentenrunde bei der Sitzung vom 13. Juni 2018 in Prag senden wir Ihnen hiermit die Finalversion des Fragebogens und bitten Sie, ihn **in elektronischer Form** und **in Ihrer Nationalsprache und in Englisch oder Französisch** (Art. 3 der Verhandlungsordnung) auszufüllen. Es wäre gut, wenn der Gesamtumfang der Antworten **nicht 25 Normseiten übersteigen würde**. Den ausgefüllten Fragebogen senden Sie bitte **spätestens bis zum 31. Oktober 2019** an das Sekretariat des CECC unter cecc2017-2020@concourt.cz.

Vielen Dank!

Ihr CECC-Team

